



## AGB zur Florenz-Näh-Convention

### 1. Abschluss des Teilnahme-Vertrages

1.1. Teilnahme-Anmeldungen können mündlich, telefonisch, durch E-Mail, SMS oder Fax erfolgen. Der Teilnahme-Vertrag soll mit den Formularen des Event-Veranstalters (Anmeldung und Bestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Vorgaben der Teilnehmerin geschlossen werden. Bei Vertragsschluss erhält die Teilnehmerin durch E-Mail, Fax oder SMS etc. die Bestätigung, die auch als Bestätigung des Vertrags dient und § 651d Abs. 3 S. 2 BGB entspricht. Sind beide Teile bei Vertragsschluss anwesend oder wird der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Veranstalters geschlossen, so hat die Teilnehmerin Anspruch auf eine Bestätigung des Vertrags in Papierform.

1.2. An die Anmeldung ist die Teilnehmerin zehn Tage, bei Anmeldung per Fax, E-Mail und SMS fünf Tage, gebunden. Innerhalb dieser Frist ist die Convention durch den Veranstalter zu bestätigen.

1.3. Telefonisch nimmt der Veranstalter, worauf die Teilnehmerin ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor. Danach soll der Vertrag nach Ziff. 1.1. geschlossen werden.

1.4. Eine von der Reiseanmeldung abweichende oder nicht rechtzeitige Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter zehn Tage gebunden ist und den die Teilnehmerin innerhalb dieser Frist annehmen kann.

1.5. Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr richten sich nach den umfangreichen Erläuterungen auf der Internetseite [www.zicnzac.de/naeh-convention](http://www.zicnzac.de/naeh-convention) und den dort abrufbaren Teilnahme-Bedingungen.

1.6. Bei Anmeldungen über die zuvor angegebene Landing-Page bietet die Teilnehmerin dem Veranstalter den Abschluss des Vertrags durch Betätigung des Buttons „Zahlungspflichtig buchen“ verbindlich an. Der Kundin wird der Eingang ihrer Buchung (Anmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (nur Eingangsbestätigung, keine Annahme). Die Annahme erfolgt durch die Bestätigung innerhalb von drei Tagen. Im Übrigen sind die Hinweise für Buchung und Bestätigung auf der Internetseite maßgeblich.

### 2. Vermittelte Leistungen bzw. weitere erst nach Beginn der Convention erbrachte Leistungen

2.1. Bei ausdrücklich und eindeutig auf den Online-Seiten, in den Unterlagen und in sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Museen, Meet & Greet-Treffen, River-Cruising, Soirée etc.) sind wir nicht Veranstalter, sondern lediglich Vermittler i.S. des § 651v BGB. Als Vermittler haften wir insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung (einschließlich von uns zu vertretender Buchungsfehler nach § 651x BGB), nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Unsere vertragliche Haftung als Vermittler ist ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Vermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt.

2.2. Für Leistungen, die von Teilnehmerinnen z.B. am Konvention-Ort Florenz selbst zusätzlich ausgewählt werden, ist ebenfalls Ziff. 2.1. maßgeblich.

### 3. Einreise-Regularien und Impf-Nachweispflicht in Italien

3.1. Der Veranstalter unterrichtet die Teilnehmerinnen vor der Convention-Anmeldung über die COVID 19-Einreise-Formalitäten in Italien (einschließlich aktuell eingetretener Änderungen).

3.2. Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziff. 3.1. hat die Teilnehmerin selbst die Voraussetzungen für die Einreise zur Näh-Convention zu schaffen und die erforderlichen Dokumente mitzuführen.

3.3. Kann die Teilnahme in Folge fehlender persönlicher Voraussetzungen nicht angetreten werden, so ist die Teilnehmerin hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf ihr schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z.B. fehlendes Impf-Zertifikat). Insofern gilt Ziff. 9. (Rücktritt) entsprechend.

### 4. Zahlungen

4.1. Bei Abschluss des Teilnahme-Vertrags sind 30 % des Reisepreises sofort fällig, soweit die Parteien keine abweichende, ausdrückliche Vereinbarung treffen.

4.2. Der Restbetrag von 70 % ist auf Anforderung vor Convention-Beginn fällig zum 25.8.2022 zu begleichen. Durch die Beschränkung auf die Mindestteilnehmerinnen-Zahl von 24 Mitwirkenden ist auch der Restbetrag nur dann zu zahlen, solange der Veranstalter nicht gemäß Ziff. 13. (siehe unten) vom Angebot zurückgetreten ist.

4.3. Sofern die Teilnehmerin die fälligen Zahlungen (30 % An- und 70% Restzahlung) nicht leistet, kann der Veranstalter nach Mahnung und angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und eine Rücktrittsentschädigung nach Ziff. 9. (siehe unten) verlangen.

## 5. Leistungen und Pflichten

5.1. Der Veranstalter behält sich das Recht auf Programm-Änderungen der Convention vor, insbesondere Änderungen der Leistungsbeschreibung. Er darf eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben erklären, wenn er die Teilnehmerin vor Anmeldung hierüber informiert.

5.2. Der Veranstalter hat Informationspflichten vor Anmeldung, soweit dies für die vorgesehene Näh-Convention erheblich ist, nach § 651d Abs. 1 BGB zu erfüllen (insbesondere über wesentliche Eigenschaften der Convention, Preis, An- und Restzahlung, Mindestteilnehmerzahl, Rücktritts-Entschädigungen).

5.3. Vertragsinhalt und Leistungen bestimmen sich nach den vor Convention-Beginn gemachten Angaben des Veranstalters nach Ziff. 5.1. und insbesondere den vereinbarten Vorgaben der Teilnehmerin, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Sie sollen in der Anmeldung und Bestätigung enthalten sein (siehe oben Ziff. 1.). Außerdem ist der Teilnehmerin, sofern nicht bereits in der Annahme des Antrags (Bestätigung – siehe oben Ziff. 1.) bei Vertragsschluss enthalten, unverzüglich nach Vertragsschluss eine vollständige Bestätigung oder Abschrift des Vertrags zur Verfügung zu stellen.

5.4. Der Veranstalter hat über seine Beistandspflichten zu informieren und diese nach § 651q BGB zu erfüllen, wenn sich der die Teilnehmerin z.B. hinsichtlich ihrer Rückfahrt oder aus anderen unverschuldeten Gründen in Schwierigkeiten befindet. Bei von der Teilnehmerin verschuldeten Umständen kann der Veranstalter den finanziellen Ersatz angemessener und tatsächlich entstandener Aufwendungen verlangen.

5.5. Der Veranstalter hat die Teilnehmerin rechtzeitig vor Convention-Beginn die notwendigen Teilnahme-Unterlagen zu übermitteln und über nach Vertragsschluss eingetretene Änderungen zu unterrichten (siehe auch Ziff. 6. und Ziff. 7.). 5.6. Preis- und Leistungsänderungen nach Vertragsschluss sind in Ziff. 6. sowie Ziff. 7. geregelt.

## 6. Unerhebliche bzw. erhebliche Leistungsänderungen

6.1. Unerhebliche Änderungen der Leistungen durch den Veranstalter sind einseitig zulässig, aber nur wirksam, wenn sie der Veranstalter gegenüber der Teilnehmerin z. B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform klar, verständlich und in hervorgehobener Weise vor Beginn erklärt. Die Rechte der Teilnehmerin bei Mängeln bleiben hiervon unberührt. Zu Änderungen zählen z. B. Umbuchungen von Event-Plätzen, Museen, Meet & Greet-Treffen, das Entfallen bzw. Änderungen bei Ausflugs-Programmen. Erhebliche Vertragsänderungen sind nicht einseitig und nur unter den konkreten Voraussetzungen des § 651g BGB vor Convention-Beginn zulässig, über die der Veranstalter ausdrücklich z. B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform zu unterrichten hat. Die Teilnehmerin kann zurücktreten oder die angebotene Vertragsänderung innerhalb der Annahmefrist des Veranstalters annehmen. Ohne fristgemäße

Erklärung der Teilnehmerin gilt das Angebot des Veranstalters als angenommen. Im Übrigen ist § 651g Abs. 3 BGB anzuwenden.

## 7. Preiserhöhung und Preissenkung vor Reisebeginn

7.1. Der Veranstalter kann Preiserhöhungen bis 10 % des Reisepreises einseitig nur bei Vorliegen der Gründe für die Erhöhung aus sich unmittelbar ergebenden und nach Vertragsschluss erhöhten Kosten (inflationbedingt) oder erhöhten Steuern (MwSt.) und sonstigen gestiegenen Abgaben (Touristen-Abgaben) vornehmen. Die hierauf beruhenden Änderungen des vereinbarten und geänderten Convention-Preises (Differenz) werden entsprechend der Zahl der Teilnehmerinnen errechnet, dann auf die teilnehmenden Personen umgerechnet und anteilig erhöht. Unterrichtet der Veranstalter die Teilnehmerinnen durch E-Mail, Fax, SMS, in Papierform etc. nicht klar und verständlich über die Preiserhöhung, die Gründe und die Berechnung bis spätestens bis 20 Tage vor Reisebeginn, ist die Preiserhöhung nicht wirksam.

7.2. Übersteigt die nach Ziff. 7.1. vorbehaltene Preiserhöhung 10 % des Reisepreises, kann der Veranstalter sie nicht einseitig, sondern nur unter den engen Voraussetzungen des § 651g BGB vornehmen. Er kann der Teilnehmerin insofern eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass die Teilnehmerin sie innerhalb der vom Veranstalter bestimmten angemessenen Frist annimmt oder zurücktritt. Einzelheiten ergeben sich aus § 651g BGB.

7.3. Im Übrigen gilt § 651f Abs. 4 BGB.

## 8. Vertragsübertragung auf Ersatz-Teilnehmerin

8.1. Die Teilnehmerin kann innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall bei Zugang nicht später als sieben Tage vor Convention-Beginn in Papierform, durch E-Mail, Fax, SMS etc. erklären, dass statt ihrer eine dritte Person in die Rechte und Pflichten aus der Teilnahme an der Näh-Konvention eintritt.

8.2. Der Veranstalter kann dem Eintritt der Dritten widersprechen, wenn diese die Erfordernisse zur Teilnahme (Grundvoraussetzung: Nähen) nicht erfüllt.

8.3. Tritt eine Dritte in den Vertrag ein, haften sie und die bis dato angemeldete Teilnehmerin gemeinschaftlich dem Veranstalter gegenüber als Gesamtschuldner für den Convention-Preis und die durch den Eintritt der Dritten evtl. entstehenden Mehrkosten. Der Veranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.

8.4. Der Veranstalter hat der Teilnehmerin nachzuweisen, in welcher Höhe durch den Eintritt der Dritten Mehrkosten entstanden sind.

## 9. Rücktritt/Nichtantritt der Teilnehmerin der Näh-Convention

9.1. Da es sich hier um eine Convention handelt, bei der eine Mindest-Teilnehmerzahl notwendig ist, um den Angebotspreis zu erzielen, kann die angemeldete Teilnehmerin nur bis zum 15.6.2022 aus dem Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt sollte schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax, SMS) gegenüber dem Veranstalter erfolgen.

9.2. Tritt die Teilnehmerin vom Vertrag nach dem 15.6.2022 zurück oder tritt sie die Fahrt zum Convention-Ort Florenz nicht an, verliert sie den Anspruch auf eine Rückerstattung des vereinbarten Teilnahme-Preises.

9.3. Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Nach Geschäftsschluss an einem Freitag bis 17.00 Uhr eingegangene Rücktrittserklärungen gelten erst mit Wiederbeginn der Geschäftszeit am nächsten Werktag als zugegangen, es sei denn, die ZMart GmbH nimmt eher von diesem Kenntnis. Der Teilnehmerin wird vorzugsweise der rechtzeitige schriftliche Rücktritt empfohlen.

9.4. Nach dem termingerechten Rücktritt des Teilnehmerin ist der Veranstalter zur Rückerstattung des Convention-Preises verpflichtet. Die Rückerstattung hat unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu erfolgen.

9.5. Abweichend von Ziff. 9.2. kann die Teilnehmerin nach Convention-Beginn keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Convention oder die Beförderung von Personen an die im Rahmenprogramm vorgesehenen Orte erheblich beeinträchtigen. 'Umstände' sind unvermeidbar und außergewöhnlich i.S. dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

#### 10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen der Teilnehmerin

10.1. Grundsätzlich besteht nach Vertragsschluss kein Anspruch der Teilnehmerin auf Änderung des Vertrages. Der Veranstalter kann jedoch, soweit für ihn möglich, zulässig und zumutbar, Wünsche der Teilnehmerin berücksichtigen.

10.2. Verlangt die Teilnehmerin nach Vertragsschluss Änderungen, so kann der Veranstalter bei Umbuchungen etc. als Bearbeitungsentgelt pauschaliert 50 EURO verlangen, soweit er nicht nach entsprechender ausdrücklicher Information des Reisenden ein höheres Bearbeitungsentgelt oder eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Preis unter Abzug des Wertes der vom Veranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Veranstalter durch anderweitige Verwendung der Leistungen erwerben kann.

#### 11. Abbruch der Teilnahme während der Näh-Convention

Wird die Teilnahme nach Beginn der Convention infolge eines Umstandes abgebrochen oder wird eine Leistung aus einem Grund nicht in Anspruch genommen, die in der Sphäre der Teilnehmerin liegt (z.B. Krankheit), so hat der Veranstalter bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse für die nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen, sofern es sich nicht um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder gesetzliche oder behördliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

#### 12. Kündigung bei schwerer Störung durch die Teilnehmerin – Mitwirkungspflichten

12.1. Der Veranstalter kann den Convention-Vertrag fristlos kündigen, wenn die Teilnehmerin trotz Abmahnung vor Ort erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/ oder die anderen Teilnehmerinnen nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt entsprechend auch, wenn die Teilnehmerin sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Convention-Preis

weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der angebotenen Leistungen ergeben. Evtl. Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben davon unberührt.

12.2. Die Teilnehmerin soll die ihr zumutbaren Schritte (z.B. Information des Veranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

#### 13. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

13.1. Der Veranstalter hat den Reisenden vor Anmeldung und in der Bestätigung über Mindestteilnehmerzahl (24 Personen) und Frist vorab ausreichend und umfassend informiert.

13.2. Der Veranstalter kann vor Convention-Beginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sich für die Convention weniger Personen als die im Angebot angegebene Mindestteilnehmerinnen-Zahl angemeldet haben.

13.3. Ist die Mindestteilnehmerinnen-Zahl nach Ziff. 13.1. nicht erreicht und will der Veranstalter zurücktreten, hat der Veranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären.

13.4. Tritt der Veranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Teilnahme-Preis.

13.5. Der Veranstalter ist infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Convention-Preises verpflichtet und hat die Rückerstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zu leisten.

#### 14. Rücktritt des Veranstalters bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen

14.1. Der Veranstalter kann vor Convention-Beginn auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (Pandemische Situation/ Geopolitische Unruhen) an der Erfüllung des Vertrages gehindert wird und er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklärt.

14.2. Durch den Rücktritt nach Ziff. 14.1. verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Convention-Preis, ist zur Rückerstattung des Preises verpflichtet und hat insofern unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, die Rückerstattung zu leisten.

#### 15. Mängel, Rechte und Obliegenheiten der Teilnehmerin

15.1. Mängelanzeige durch die Teilnehmerin: Die Teilnehmerin hat dem Veranstalter einen Mangel unverzüglich anzuzeigen. Wenn der Veranstalter wegen der schuldhaften Unterlassung einer Anzeige durch die Teilnehmerin nicht Abhilfe schaffen konnte, kann die Teilnehmerin keine Minderung nach § 651m BGB oder Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen.

15.2. Adressat der Mängelanzeige sind während des Events bei der Convention-Leiterin anzuzeigen. Ist die zuständige Dame oder eine Vertreterin nicht präsent, sind Convention-Mängel, sofern eine schnelle Verbindung möglich ist, direkt beim Veranstalter oder bei der in der Convention-Bestätigung angeführten Kontaktstelle anzuzeigen (E-Mail, Fax, Telefonnummern ergeben sich aus der Auftrags- Bestätigung).

15.3. Abhilfeverlangen und Selbstabhilfe: Die Teilnehmerin kann Abhilfe verlangen. Der Veranstalter hat daraufhin den Mangel zu beseitigen. Adressat des Abhilfeverlangens ist die Convention-Leitung. Im Übrigen gilt Ziff. 15.2. (siehe oben). Wenn der Veranstalter nicht innerhalb der von der Teilnehmerin gesetzten angemessenen Frist abhilft, kann die Teilnehmerin

rin selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wird die Abhilfe verweigert oder ist sie sofort notwendig, bedarf es keiner Frist. Der Veranstalter kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Mangels und des Wertes der betroffenen Leistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In diesen Fällen gilt § 651k Abs. 3 bis Abs. 5 BGB. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Teilnehmerin über Ersatzleistungen und Folgen konkret zu informieren und ihre Beistandspflichten zu erfüllen (vgl. § 651q BGB).

15.4. Minderung: Für die Dauer des Mangels mindert sich nach § 651m BGB der Reisepreis. Auf Ziff. 15.1. (siehe oben) wird verwiesen.

15.5. Kündigung: Wird die Näh-Convention durch den Mangel erheblich beeinträchtigt, kann die Teilnehmerin den Vertrag nach Ablauf einer von ihr zu setzenden, angemessenen Frist kündigen. Verweigert der Veranstalter die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann die Teilnehmerin ohne Fristsetzung kündigen. Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus § 651l Abs. 2 und Abs. 3 BGB.

15.6. Schadensersatz: Die Teilnehmerin kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen. Bei Schadensersatzpflicht hat der Veranstalter Schadensersatz unverzüglich zu leisten.

15.7. Anrechnung von Entschädigungen: Hat die Teilnehmerin aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich die Teilnehmerin den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

## 16. Haftungsbeschränkung

16.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den Convention-Preis beschränkt, soweit ein Schaden der Teilnehmerin weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen der Teilnehmerin entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

16.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Leistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber der Teilnehmerin auf diese Übereinkommen und daie darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

16.3. Auf Ziff. 15.7. (Anrechnung von Entschädigungen) wird verwiesen.

## 17. Verjährung – Geltendmachung

17.1. Die Ansprüche nach § 651i Abs. 3 Nr. 2., 4. bis 7. BGB sind gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen.

17.2. Die Ansprüche der Teilnehmerinnen – ausgenommen Körperschäden – nach § 651i Abs. 3 BGB (Abhilfe, Kündigung, Minderung, Schadensersatz) verjähren nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt ab 2.10.2022.

## 18. Datenschutzhinweise

18.1. Mit der Anerkennung der Convention-Bedingungen bestätigt der Kunde, dass er die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen hat. Die Datenschutzhinweise sind online unter [www.zicnzac.de/naeh-convention](http://www.zicnzac.de/naeh-convention) einsehbar oder werden Ihnen auf Nachfrage bei Buchungsanfrage zur Verfügung gestellt. Die Sicherheit bei Übermittlungen von E-Mails kann nicht garantiert werden. Via E-Mail übermittelte Informationen können abgefangen oder geändert werden, verloren gehen oder zerstört werden, verspätet oder unvollständig ankommen oder Viren enthalten. Die ZMart GmbH übernimmt daher keine Gewähr für Irrtümer oder Auslassungen jeder Art im Inhalt sowie sonstigen Risiken, die auf die Übermittlung via E-Mail zurückzuführen sind. Sofern Sie uns Ihre E-Mail-Adresse überlassen bzw. selbst unverschlüsselte Mails zusenden, gehen wir von einer eigenverantwortlichen Wahl aus, die oben genannten Risiken einzugehen.

## 19. Verbraucherstreitbeilegung und Online-Streitbeilegungsplattform

19.1. Die ZMart GmbH nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

19.2. Online-Streitbeilegungsplattform: Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten für Vertragsabschlüsse über die Internetseite des Veranstalters oder mittels E-Mail bereit.

Veranstalter:

**ZMart** – Zentrum für Marketing-Support GmbH  
Alte Mühle 4 a, 47506 Neukirchen-Vluyn  
[www.zmart.gmbh](http://www.zmart.gmbh)

Fassung vom 15. März 2022